



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 47 – Nr. 7 – 31.03.2021
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

| | |
|--|-----|
| Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Tübingen | 208 |
| Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) | 212 |
| Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil – | 216 |
| Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil – | 224 |
| Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Philosophie in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil – | 231 |
| Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil – | 236 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae | 243 |

BEKANNTMACHUNGEN DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT

| | |
|---|-----|
| Erste Satzung zur Änderung des Anhangs der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen | 248 |
|---|-----|

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Tübingen

Aufgrund von 16 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat das Rektorat der Universität Tübingen am 24. März 2021 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Organisation und Aufgaben

§ 1 Mitglieder des Rektorats, Vorsitz und Stellvertretung

(1) Mitglieder des Rektorats sind die Rektorin/der Rektor, die Prorektorin/der Prorektor Forschung und Innovation, die Prorektorin/der Prorektor Internationales und Diversität, die Prorektorin/der Prorektor Studierende, Studium und Lehre und die Kanzlerin/der Kanzler.

(2) Die Rektorin/der Rektor ist die/der Vorsitzende des Rektorats.

(3) Die allgemeine Stellvertretung im Verhinderungsfall der Rektorin/des Rektors wird in der folgenden Reihenfolge festgelegt:

1. Prorektorin/Prorektor Forschung und Innovation
2. Prorektorin/Prorektor Internationales und Diversität
3. Prorektorin/Prorektor Studierende, Studium und Lehre
4. Kanzlerin/Kanzler

(4) Die Prorektorinnen und Prorektoren vertreten sich gegenseitig in dieser Reihenfolge, soweit sie nicht für Abwesenheitsfälle im gegenseitigen Einvernehmen eine andere Regelung treffen oder hilfsweise im Einzelfall Dritte zur Vertretung bevollmächtigen.

(5) Ständige Vertreterin/Ständiger Vertreter in Wirtschafts- und Personalangelegenheiten gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 LHG ist die Kanzlerin/der Kanzler. Stellvertreterin/Stellvertreter der Kanzlerin/des Kanzlers ist die/der bestellte Stellvertreterin/Stellvertreter der Kanzlerin/des Kanzlers. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertritt die Kanzlerin/den Kanzler im Verhinderungsfall oder nimmt auf deren oder dessen Weisung die Aufgaben und Funktionen der Kanzlerin/des Kanzlers wahr (§ 16 Abs. 2a LHG). Sollten die Kanzlerin/der Kanzler und seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter abwesend sein, wird die/der Leiterin/Leiter des Dezernats Personal und Innere Dienste und bei deren/dessen Verhinderung die/der Leiterin/Leiter des Dezernats Finanzen mit der Vertretung bevollmächtigt; davon ausgenommen sind Sitz- und Stimmrechte in den Organen und Gremien.

§ 2 Geschäftsverteilung

(1) Auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors legt das Rektorat bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder, in denen sie Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen oder diese der Hochschulverwaltung zur Erledigung übertragen fest (§ 16 Abs. 2, Abschnitt 2, Ziffer 1 LHG). Folgende Geschäftsbereiche für die Prorektorinnen und Prorektoren sind festgelegt:

1. Geschäftsbereich „Forschung und Innovation“
2. Geschäftsbereich „Internationales und Diversität“
3. Geschäftsbereich „Studierende, Studium und Lehre“

(2) Ergänzend regelt das Rektorat Zuständigkeiten im Geschäftsverteilungsplan des Rektorats (verwaltungsintern).

(3) Die Rektorin/der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest. Im Rahmen der Richtlinien erledigen die Prorektorinnen und Prorektoren und die Kanzlerin/der Kanzler die Aufgaben der laufenden Verwaltung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; Angelegenheiten von grundsätzlicher, hochschulpolitischer, finanzieller oder personeller Bedeutung sind dem Rektorat vorzulegen. Die Rektoratsmitglieder berichten regelmäßig aus ihren Geschäftsbereichen.

(4) Die Kanzlerin/der Kanzler ist Leiterin/Leiter der Zentralen Verwaltung. Jedes Mitglied des Rektorats hat ein fachliches Weisungsrecht gegenüber der Zentralen Verwaltung im Rahmen seines Geschäftsbereichs.

(5) Das Rektorat beschließt über den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Zentralen Verwaltung.

(6) Der Schriftverkehr außerhalb der laufenden Verwaltung mit Ministerien und die Vorlagen an Hochschulrat und Senat werden über die Rektorin/den Rektor geführt.

II. Dienstbesprechungen des Rektorats

§ 3 Einladung

(1) Dienstbesprechungen werden nach Bedarf von der Rektorin/vom Rektor anberaumt; während der Vorlesungszeit soll in der Regel wöchentlich eine Sitzung abgehalten werden. Auf schriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes ist eine Dienstbesprechung unverzüglich anzuberaumen.

(2) Die Rektoratsmitglieder erhalten fünf Tage vor Beginn der Dienstbesprechung eine schriftliche Tagesordnung und Beratungsunterlagen. Im Büro der Rektorin/des Rektors müssen Beratungsunterlagen spätestens bis 12.00 Uhr an diesem Tag zur Verfügung stehen. Jedes Rektoratsmitglied kann schriftlich die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung sieben Tage vor der Dienstbesprechung verlangen; dem Antrag sind die Beratungsunterlagen beizufügen. Im Falle besonderer Dringlichkeit kann auch noch zu einem späteren als dem oben genannten Zeitpunkt ein Tagesordnungspunkt mit der Mehrheit der Stimmen des Rektorats in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 4 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Die Dienstbesprechungen sind nicht öffentlich.

(2) An ihnen nehmen die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Kanzlerin/des Kanzlers, die Persönliche Referentin/der Persönliche Referent der Rektorin/des Rektors, und im Rahmen der Beratung der Personalangelegenheiten die Leiterin/der Leiter des Dezernats Personal und Innere Dienste, teil.

(3) Das Rektorat beschließt über die Beiziehung anderer Personen.

§ 5 Ablauf der Dienstbesprechung

(1) Die Rektorin/der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Im Falle der Abwesenheit der Rektorin/des Rektors nimmt die/der jeweilige Stellvertreterin/Stellvertreter der Rektorin/des Rektors die sitzungsleitenden Funktionen der Rektorin/des Rektors wahr.

(3) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Abstimmungen und Wahlen werden offen und mündlich durchgeführt. Es gilt die einfache Mehrheit.

(2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin/des Rektors den Ausschlag. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin/des Rektors und nicht gegen die Stimme der Kanzlerin/des Kanzlers gefasst werden, wenn dieser sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält. Die Begründung der Verweigerung der Zustimmung und der Gegenstimme i.S.d. Satzes 2 ist in der Sitzung zu Protokoll zu geben.

§ 7 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Dienstbesprechungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine von ihm in der Sitzung abgegebene Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Erklärung ist bis zum Ende der Sitzung der Protokollführerin/dem Protokollführer schriftlich vorzulegen.

§ 8 Videokonferenzen und Telefonkonferenzen

(1) Video- und Telefonkonferenzen können in Notsituationen stattfinden. Als Notsituation im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen wegen Gefahren nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die oder der jeweilige Vorsitzende. § 10 a LHG ist zu beachten.

(2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Ordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.

(3) Sofern die Einberufung als Video- oder Telefonkonferenz erfolgt, sollen die Einwahldaten spätestens am vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben. Die Auswahl ist beschränkt auf Systeme, die von der Universität zum Einsatz zugelassen sind.

(4) Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.

(5) In der Niederschrift zu Sitzung soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung der Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz sind darin zu dokumentieren. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.

III. Andere Formen der Entscheidung

§ 9 Umlauf- und Eilverfahren

(1) Das Rektorat kann in Einzelfällen durch Entscheidung der Rektorin/des Rektors auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren entscheiden.

(2) Sind in dringenden Einzelfällen weder eine ordentliche Beschlussfassung noch eine Entscheidung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren möglich, so kann die Rektorin/der Rektor eine Eilentscheidung treffen; sie ist, soweit möglich, auf eine vorläufige Regelung zu beschränken. Die Gründe für die Eilentscheidung und deren Inhalt sind allen Mitgliedern unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 10 Geschäftsordnungsdurchbrechung

In Einzelfällen kann das Rektorat in einer Dienstbesprechung mit den Stimmen aller Mitglieder von dieser Geschäftsordnung abweichen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rektorats vom 28. November 2001 (Amtliche Bekanntmachungen, Nr.1/2002, S.1) außer Kraft.

Tübingen, den 24.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.11.2020 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.03.2021 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Studium des B.A in Klassischer Archäologie im Hauptfach sind Kenntnisse des Englischen notwendig. Im Hauptfach sind bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit Lateinkenntnisse nachzuweisen. Näheres regelt § 10 Abs. 1 Ziff. 2.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden.²Er gliedert sich in 3 Studienjahre.³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das dritte mit der Bachelorprüfung ab.“

In § 3 Abs. 2 wird die Modultabelle für den Studiengang B.A. Klassische Archäologie als Hauptfach durch folgende Tabelle ersetzt:

”

| Modulnummer | Pflicht / Wahlpflicht | Modultitel | Empfohlenes Fachsemester | LP |
|--------------------|------------------------------|--|---------------------------------|--------------|
| KLA-BA-01 | Pflicht | Einführungsmodul | 1-2 | 9 LP |
| KLA-BA-02 | Pflicht | Grundlagen der Klassischen Archäologie: Griechische Archäologie | 1 | 9 LP |
| KLA-BA-03 | Pflicht | Grundlagen der Klassischen Archäologie: Römische Archäologie | 2 | 9 LP |
| KLA-BA-04 | Wahlpflicht | Importmodul 1: Alte Geschichte* | 2-3 | 9 LP |
| KLA-BA-05 | Pflicht | Vertiefung: Kulturkontakte – Kulturtransfer | 3 | 9 LP |
| KLA-BA-06 | Pflicht | Vertiefung: Antike Numismatik | 4 | 9 LP |
| KLA-BA-07-A | Wahlpflicht | Importmodul 2: Klassische Philologie * | 4-5 | 12 LP |

| | | | | |
|--------------------|--------------------|--|------------|---------------|
| KLA-BA-07-B | Wahlpflicht | Importmodul 2: Lateinkenntnisse* | 4-5 | 12 CP |
| KLA-BA-08 | Pflicht | Vertiefung: Kontext und Funktion | 5 | 9 LP |
| KLA-BA-09 | Pflicht | Vertiefung: Bildsprache | 6 | 9 LP |
| KLA-BA-10 | Pflicht | Prüfungsmodul | 6 | 15 LP |
| KLA-BA-11 | Pflicht | Berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen der Klassischen Archäologie** | 1-6 | 13 LP |
| KLA-BA-12 | Pflicht | Überfachliche Berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen** | 1-6 | 8 LP |
| | | Summe der Leistungspunkte | | 120 LP |

*Das Importmodul 1 kann alternativ in den Fächern Kunstgeschichte, Kulturen des Alten Orients, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie absolviert werden (s. Modulhandbuch), § 6 Satz 2 gilt entsprechend. Das Importmodul 2 kann alternativ in den Fächern der Klassischen Philologie (KLA-BA-07-A), Latein bzw. Griechisch, oder zum Erwerb der Lateinkenntnisse nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 absolviert werden (KLA-BA-07-B).

**Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 LP zu absolvieren. Das Institut für Klassische Archäologie bietet hierfür das Modul KLA-BA-11 im Umfang von 13 LP an. Die restlichen 8 LP im Modul KLA-BA-12 sind außerhalb des Instituts zu erbringen (Career-Service, Sprachenzentrum, Praktikum).

”

2. In § 3 Abs. 3 wird die Modultabelle für den Studiengang B.A. Klassische Archäologie als Nebenfach durch folgende Tabelle ersetzt:

”

| Modulnummer | Pflicht / Wahlpflicht | Modultitel | Empfohlenes Fachsemester | LP |
|--------------------|------------------------------|--|---------------------------------|-------------|
| KLA-BA-01 | Pflicht | Einführungsmodul | 1-2 | 9 LP |
| KLA-BA-02 | Pflicht | Griechische Archäologie | 3 | 9 LP |
| KLA-BA-03 | Pflicht | Römische Archäologie | 2 | 9 LP |
| KLA-BA-05 | Pflicht | Vertiefung: Kulturkontakte – Kulturtransfer | 3 | 9 LP |
| KLA-BA-06 | Pflicht | Vertiefung: Antike Numismatik | 4 | 9 LP |
| KLA-BA-09 | Pflicht | Vertiefung: Bildsprache | 6 | 9 LP |
| KLA-BA-11-N | Pflicht | Berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen (BQ) der Klassischen Archäologie* | 1-6 | 3 LP |

| KLA-BA-12-N | Pflicht | Überfachliche Berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen (BQ)* | 1-6 | 3 LP |
|--------------------|----------------|--|------------|--------------|
| | | Summe der Leistungspunkte | | 60 LP |

*Die LP der Module des Bachelor-Nebenfachs Klassische Archäologie KLA-BA-11-N und KLA-BA-12-N werden nicht auf die im Kombinationsstudiengang gemäß § 1 Abs. 5 Satz 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu erbringenden 21 LP im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen angerechnet, sondern sind zusätzlich zu diesen zu erbringen.

”

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Bei den Modulen KLA-BA-04 (9 LP), KLA-BA-07-A (9 LP) und KLA-BA-07-B (9 LP) handelt es sich um Importmodule, in denen die Studierenden Lehrveranstaltungen besuchen und Prüfungsleistungen in benachbarten Fächern absolvieren.² Das Modul KA-BA-04 ist in der Alten Geschichte zu absolvieren, das Modul KLA-BA-07-A in der Klassischen Philologie (Moduleinheiten und Prüfungsleistungen s. Modulhandbuch, Modul KLA-BA-04 und KLA-BA-07-A). Wählt ein Studierender Alte Geschichte als Nebenfach, kann das Modul KLA-BA-04 in einem der folgenden Fächer absolviert werden: Kulturen des Alten Orients, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters oder Kunstgeschichte (Moduleinheiten und Prüfungsleistungen s. Modulhandbuch, KLA-BA-04).³Wählt ein Studierender Latein oder Griechisch als Nebenfach kann das Modul KLA-BA-07-A ebenfalls in einem der genannten Fächer absolviert werden (Moduleinheiten und Prüfungsleistungen s. Modulhandbuch, Modul KLA-BA-07-B).⁴Das Modul KLA-BA-07-B dient dem Erwerb von Lateinkenntnissen gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2.“

4. § 6 Arten von Prüfungsleistungen wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.²Für folgende Module kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierten Veranstaltungen stammen, verwiesen werden:

- KLA-BA-04 Importmodul 1: Alte Geschichte
- KLA-BA-07-A Importmodul 2: Klassische Philologie
- KLA-BA-07-B Importmodul 2: Lateinkenntnisse“

5. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Zwischenprüfung im Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) ist nicht vorgesehen.“

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen und
2. der Nachweis von Lateinkenntnissen durch erfolgreiches absolvieren der zum Erwerb von Lateinkenntnissen im Modul KLA-BA-07-B Importmodul 2: Lateinkenntnisse vorgesehenen Lehrveranstaltungen und durch erfolgreiches Bestehen der jeweiligen in diesem Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen oder
3. der Nachweis von außerhalb der Hochschule erworbenen Lateinkenntnissen, nachgewiesen beispielsweise durch Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2021/22. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang B.A. Klassische Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang B.A. Klassische Archäologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium im Studiengang B.A. Klassische Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2022 beim für den Bachelorstudiengang B.A. Klassische Archäologie zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang B.A. Klassische Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2021/22 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet.⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.⁷Darüber hinaus kann der für den Studiengang B.A. Klassische Archäologie zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für den Studiengang B.A. Klassische Archäologie geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 16.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer [7 und] 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.11.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.03.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

C. Masterstudiengang

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

I. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 8 Abschlussmodul

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Verbesserungsversuche

E. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 12 Frist für den Studienabschluss

F. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

G. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Klassische Archäologie oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz

1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Klassische Archäologie dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Klassische Archäologie. ²Das Studium des Master of Arts (M. A.) hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- den aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.⁴Im Masterstudiengang Klassische Archäologie können die Profillinien „Museum & Sammlungen“ und „Digital Humanities“ gewählt werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

C. Masterstudiengang

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches entweder aus allen Modulen der folgenden Tabelle A: „M.A. Klassische Archäo-

logie“ oder aus allen Modulen der Tabelle B: „M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie Museum & Sammlungen“ oder aus allen Modulen der Tabelle C: „M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie Digital Humanities“ besteht.

Tabelle A: M.A. Klassische Archäologie

| Modul-Nr. | P/WP | Modultitel | FS | Prüfungsleistung | CP |
|-----------|------|--|-----|---|---------------|
| KLA-MA-15 | P | Vertiefung I: Griechische Archäologie | 1 | schriftlich und mündlich | 15 CP |
| KLA-MA-16 | P | Vertiefung II: Numismatik | 1-2 | schriftlich | 12 CP |
| KLA-MA-17 | P | Vertiefung I: Römische Archäologie | 2 | schriftlich und mündlich | 15 CP |
| KLA-MA-18 | P | Vertiefung III: Kulturkontakte – Kulturtransfer | 3 | schriftlich | 12 CP |
| KLA-MA-19 | P | Importmodul: Alte Geschichte / Altgriechischkenntnisse | 1-2 | je nach Wahl, siehe Modulhandbuch | 12 CP |
| KLA-MA-20 | P | Archäologische Praxis I | 2 | keine Prüfungsleistung; für Studienleistungen siehe Modulhandbuch | 6 CP |
| KLA-MA-21 | P | Archäologische Praxis II | 3 | schriftlich | 12 CP |
| KLA-MA-22 | P | Kolloquium | 3 | keine Prüfungsleistung; für Studienleistungen siehe Modulhandbuch | 6 CP |
| KLA-MA-23 | P | Prüfungsmodul | 4 | schriftlich und mündlich | 30 CP |
| | | Summe der Leistungspunkte | | | 120 CP |

Tabelle B: M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie Museum & Sammlungen

| Modul-Nr. | P/WP | Modultitel | FS | Prüfungsleistung | CP |
|-----------|------|--|-----|--------------------------|-------|
| KLA-MA-15 | P | Vertiefung I: Griechische Archäologie | 1 | schriftlich und mündlich | 15 CP |
| KLA-MA-16 | P | Vertiefung II: Numismatik | 1-2 | schriftlich | 12 CP |
| KLA-MA-17 | P | Vertiefung I: Römische Archäologie | 2 | schriftlich und mündlich | 15 CP |
| KLA-MA-18 | P | Vertiefung III: Kulturkontakte – Kulturtransfer* | 3 | schriftlich | 12 CP |

| | | | | | |
|---------------------------|---|---|-----|---|--------|
| KLA-MA-22 | P | Kolloquium | 3 | keine Prüfungsleistung; für Studienleistungen siehe Modulhandbuch | 6 CP |
| KLA-MA-23 | P | Prüfungsmodul | 4 | schriftlich und mündlich | 30 CP |
| MA-MuSa-01 | P | Museumsgeschichte und -theorie | 1-2 | siehe Modulhandbuch "Museum & Sammlungen" | 9 CP |
| MA-MuSa-02 | P | Studienprojekt Museum & Sammlungen | 2-3 | siehe Modulhandbuch "Museum & Sammlungen" | 12 CP |
| MA-MuSa-03 | P | Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext | 3 | siehe Modulhandbuch "Museum & Sammlungen" | 9 CP |
| Summe der Leistungspunkte | | | | | 120 CP |

Tabelle C: M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie Digital Humanities

| Modul-Nr. | P/WP | Modultitel | FS | Prüfungsleistung | CP |
|--------------|------|--|-----|---|--------|
| KLA-MA-15 | P | Vertiefung I: Griechische Archäologie | 1 | schriftlich und mündlich | 15 CP |
| KLA-MA-16 | P | Vertiefung II: Numismatik | 1-2 | schriftlich | 12 CP |
| KLA-MA-17 | P | Vertiefung I: Römische Archäologie | 2 | schriftlich und mündlich | 15 CP |
| KLA-MA-18 | P | Vertiefung III: Kulturkontakte – Kulturtransfer* | 3 | schriftlich | 12 CP |
| KLA-MA-22 | P | Kolloquium | 3 | keine Prüfungsleistung; für Studienleistungen siehe Modulhandbuch | 6 CP |
| KLA-MA-23 | P | Prüfungsmodul | 4 | schriftlich und mündlich | 30 CP |
| MA-DiHu-01 | P | Grundlagen der Digital Humanities | 1-2 | siehe Modulhandbuch "Digital Humanities" | 9 CP |
| MA-DiHu-02.1 | WP | Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text** | 2-3 | siehe Modulhandbuch "Digital Humanities" | 12 CP* |
| MA-DiHu-02.2 | WP | Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum** | 2-3 | siehe Modulhandbuch "Digital Humanities" | 12 CP* |
| MA-DiHu-02.3 | WP | Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt** | 2-3 | siehe Modulhandbuch "Digital Humanities" | 12 CP* |

| | | | | | |
|-------------------|----------|--------------------------------------|----------|---|---------------|
| MA-DiHu-03 | P | Praxis der Digital Humanities | 3 | siehe Modulhandbuch "Digital Humanities" | 9 CP |
| | | Summe der Leistungspunkte | | | 120 CP |

*Zum Erwerb von Altgriechischkenntnissen gemäß § 9 Abs. 1 kann bei Wahl der Profillinie Museum & Sammlungen oder Digital Humanities das Modul KLA-MA-18 (12 CP) in den Tabellen B und C durch das Modul KLA-MA-19 (12 CP) der Tabelle A ersetzt werden.

**Es wird ein Modul aus MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2 und MA-DiHu-02.3 im Umfang von jeweils 12 CP gewählt.

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für folgende Module kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierten Veranstaltungen stammen, verwiesen werden:

1. Das Modul KLA-MA-19 Importmodul: Alte Geschichte / Altgriechischkenntnisse
2. Die Module der Profillinie Museum & Sammlungen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 (Profillinie Museum & Sammlungen)
3. Die Module der Profillinie Digital Humanities MA-DiHu-01, MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 und MA-DiHu-03

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

I. **Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 8 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 10 CP auf die mündliche Prüfung in Form einer mündlichen Abschlussprüfung. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung sind in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 60 Minuten.

(4) Abweichend von § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls die Masterarbeit mit 80 Prozent und die mündliche Prüfung mit 20 Prozent gewichtet.

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 84 Leistungspunkten aus den in § 5 Abs. 1 in Tabelle A: M.A. Klassische Archäologie genannten Module (außer KLA-MA-22 Kolloquium und KLA-MA-23 Prüfungsmodul) oder
- für den Fall der Wahl der Profillinie Museum & Sammlungen das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 84 Leistungspunkten aus den in § 5 Abs. 1 in Tabelle B: M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie Museum & Sammlungen genannten Module (außer KLA-MA-22 Kolloquium und KLA-MA-23 Prüfungsmodul) oder
- für den Fall der Wahl der Profillinie Digital Humanities das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 84 Leistungspunkten aus den in § 5 Abs. 1 in Tabelle C: M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie Digital genannten Module (außer KLA-MA-22 Kolloquium und KLA-MA-23 Prüfungsmodul) und
- Kenntnisse in der Sprache Altgriechisch, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis (Graecum) oder Sprachprüfung oder
- durch erfolgreiches absolvieren der zum Erwerb von Kenntnissen der Sprache Altgriechisch im Modul KLA-MA-19 Importmodul: Alte Geschichte / Altgriechischkenntnisse vorgesehenen Lehrveranstaltungen und durch erfolgreiches Bestehen der jeweiligen in diesem Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen.

§ 10 Verbesserungsversuche

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

E. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 12 Frist für den Studienabschluss

Eine Frist für den Studienabschluss ist derzeit nicht vorgesehen.

F. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. Abweichend von § 19 Abs. 3 S. 2 des Allgemeinen Teils wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich zu 25 % aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung) und zu 75 % aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- nach erfolgreichem Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 CP), MA-MuSa-02 (12 CP) und MA-MuSa-03 (9 CP) erfolgt die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“
- nach erfolgreichem Erbringen des Moduls MA-DiHu-01 (9 CP) und MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3 (je 12 CP) sowie nach erfolgreichem Erbringen des Moduls MA-DiHu-03 (9 CP) erfolgt die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“

(2) In die Leistungsübersicht werden neben den in § 36 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- nach erfolgreichem Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 CP), MA-MuSa-02 (12 CP) und MA-MuSa-03 (9 CP) erfolgt die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“
- nach erfolgreichem Erbringen des Moduls MA-DiHu-01 (9 CP) und MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3 (je 12 CP) sowie nach erfolgreichem Erbringen des Moduls MA-DiHu-03 (9 CP) erfolgt die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“

G. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2021. ³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. A. Klassische Archäologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Klassische Archäologie an der Universität Tübingen bis zum 30. September 2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ⁴Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. A. Klassische Archäologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30. September 2021 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M. A. Klassische Archäologie eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Klassische Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Klassische Archäologie an der Universität Tübingen nach den

Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 16.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes Hochschulrechtänderungsgesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.03.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.03.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 4 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 5 Akademischer Grad

§ 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach und im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

§ 7 Modulleistungen

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

§ 9 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 10 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 11 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 12 Abschlussmodul

§ 13 Verbesserungsversuche

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 14 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 15 Frist für den Studienabschluss

§ 16 Studienberatung

E. Fachgesamtnote, Leistungsübersicht

§ 17 Bildung der Fachgesamtnote

§ 18 Leistungsübersicht

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden

Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Philosophie im Kombinationsstudiengang (im Folgenden: Teilstudiengang) gemäß § 2 Abs. 3 KRPO schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Philosophie aus.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 4 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Arts (B. A.) in einer Kombination mit dem Hauptfach Philosophie dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Der Teilstudiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 99 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit), 60 CP auf das Nebenfach und 21 CP auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) entfallen.

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 6 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 5 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Philosophie wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach und im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 4 Abs. 2 für das **Hauptfach** (einschließlich des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

| FS | Modul-Nr. | P/WP | Modulbezeichnung | Prüfungsleistung | CP |
|-----|------------|------|--|------------------|----|
| 1 | PHIL-BA 01 | P | Einführung in die Philosophie | 2 K | 15 |
| 1-4 | PHIL-BA 02 | P | Grundlagenmodul Theoretische Philosophie | H | 9 |
| 1-4 | PHIL-BA 03 | P | Grundlagenmodul Praktische Philosophie | H | 9 |

| | | | | | |
|--|---------------|----|--|---|----|
| 1-4 | PHIL-BA 04 | P | Grundlagenmodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters | H | 9 |
| 1-4 | PHIL-BA 05 | P | Grundlagenmodul Philosophie der Neuzeit | H | 9 |
| Wahlpflichtbereich: Individuelle Vertiefung (siehe Satz 2) | | | | | |
| 4-5 | PHIL-BA 06 | WP | Aufbaumodul Theoretische Philosophie | H | 9 |
| 4-5 | PHIL-BA 07 | WP | Aufbaumodul Praktische Philosophie | H | 9 |
| 4-5 | PHIL-BA 08 | WP | Aufbaumodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters | H | 9 |
| 4-5 | PHIL-BA 09 | WP | Aufbaumodul Philosophie der Neuzeit | H | 9 |
| 4-5 | PHIL-BA 10 | WP | Aufbaumodul Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen | H | 9 |
| Spezialisierungsbereich (siehe Satz 3) | | | | | |
| 6 | PHIL-BA_HF 11 | WP | Spezialisierungsmodul | ub, Prüfung je nach gewählter Veranstaltung, vgl. MHB | 9 |
| Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen | | | | | |
| 1-6 | PHIL-BA_übK | P | Studium Professionale (Module im Umfang von 21 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2) | ub | 21 |
| Bereich Abschlussmodul | | | | | |
| 6 | PHIL-BA_HF 12 | P | BA-Arbeit | Bachelorarbeit + mP | 12 |

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung, ub= unbenotet; foP = formative Prüfungsleistung; R = Referat/Präsentation; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

²Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – so viele Module zu wählen, dass dort insgesamt 27 CP erworben werden. ³Im Spezialisierungsmodul sind nach eigenem Forschungsinteresse im Umfang von insgesamt 9 CP drei Lehrveranstaltungen (Vorlesung und/oder Hauptseminar und/oder Oberseminar) zu wählen, die dem gleichen oder verschiedenen Themenfeldern zugeordnet sein können.

(2) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK)** sind insgesamt 21 CP zu erwerben, diese werden im Modul PHIL-BA_übK erworben.

§ 7 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 6) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für das Modul PHIL-BA_übK kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang Hauptfach Philosophie ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 9 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Phil-BA-04 und Phil-BA-05, ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 01;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 06 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 02;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 07 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 03;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 08 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 04;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 09 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 05;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 10 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 01 und mindestens zweier weiterer Grundlagenmodule;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA-HF 11 ist der Erwerb der CP aller Grundlagen- und mindestens zweier Aufbaumodule;

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 10 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Teilstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- B.A. Philosophie Nebenfach
- B.Ed. Lehramt Gymnasium - Fach Philosophie/Ethik
- B.Ed. höheres Lehramt an beruflichen Schulen – allgemeinbildendes Zweifach Philosophie/Ethik
- Studiengang Lehramt an Gymnasien mit Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik.

(2) Über weitere zum Teilstudiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 11 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls Phil-BA-01 berechnet sich zu 50 % aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur zur formalen Logik und zu 50 % aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur zur Einführung in die Philosophie. ²§ 19 Abs. 3 Satz 3 KRPO bleibt unberührt.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 12 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen abweichend von § 28 Abs.2 Satz 1 KRPO 9 CP auf die Bachelorarbeit und 3 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul (mündliche Abschlussprüfung/Prüfung über den Inhalt der Abschlussarbeit). ³Im Übrigen sind die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in § 28 KRPO geregelt.

(2) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 KRPO.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 45 Minuten.

(4) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Bachelorarbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 25 gewichtet.

(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Nachweis einer Studienberatung bei einem Lehrenden des Fachbereichs, idealerweise nach Abschluss der Einführung und der Grundlagenmodule;
- der Erwerb der Leistungspunkte in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das 5. Fachsemester vorgesehenen Modulen;
- Kenntnisse in der Sprache Griechisch oder Latein auf dem Niveau des Graecums oder Latinums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Bei Studienbeginn nicht vorhandene Sprachkenntnisse können im Rahmen des Moduls PHIL-BA_übK erworben werden.

§ 13 Verbesserungsversuche

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 14 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 15 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des 15. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 16 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: die CP des Moduls PHIL-BA 01 und die CP mindestens eines Moduls aus der Reihe PHIL-BA 02 bis PHIL-BA 05.

E. Fachgesamnote, Leistungsübersicht

§ 17 Bildung der Fachgesamnote

¹Die Fachgesamnote im Teilstudiengang ergibt sich zu 30 % aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 70 % aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module. ²Bei der Bildung der Fachgesamnote wird das Modul PHIL-BA_übK nicht mit einbezogen.

§ 18 Leistungsübersicht

In die Leistungsübersicht (Transcript of Records) werden neben den in § 36 Abs. 2 KRPO vorgesehenen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die gemäß § 4 Abs. 3 zusätzlich geleisteten CP.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2021.

³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen

im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 15.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Philosophie in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes Hochschulrechtänderungsgesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.03.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Philosophie in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.03.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang Nebenfach Philosophie

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studiumumfang

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

§ 10 Verbesserungsversuche

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 12 Frist für den Studienabschluss

§ 13 Studienberatung

E. Fachgesamtnote, Leistungsübersicht

§ 14 Bildung der Fachgesamtnote

§ 15 Leistungsübersicht

F. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang Nebenfach Philosophie

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Bachelorstudium in einer Kombination mit dem Nebenfach Philosophie (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 und 5 KRPO.

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

| FS | Modul-Nr. | P/WP | Modulbezeichnung | Prüfungsleistung | CP |
|---|------------|------|---|------------------|----|
| 1 | Phil-BA-01 | P | Einführung in die Philosophie | 2 K | 15 |
| Wahlpflichtbereich: Grundlagenmodule (siehe Satz 2) | | | | | |
| 1-4 | Phil-BA-02 | WP | Grundlagenmodul Theoretische Philosophie | H | 9 |
| 1-4 | Phil-BA-03 | WP | Grundlagenmodul Praktische Philosophie | H | 9 |
| 1-4 | Phil-BA-04 | WP | Grundlagenmodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters | H | 9 |
| 1-4 | Phil-BA-05 | WP | Grundlagenmodul Philosophie der Neuzeit | H | 9 |
| Wahlpflichtbereich: Aufbaumodule (siehe Satz 3 und 4) | | | | | |
| 4-5 | Phil-BA-06 | WP | Aufbaumodul Theoretische Philosophie | H | 9 |
| 4-5 | Phil-BA-07 | WP | Aufbaumodul Praktische Philosophie | H | 9 |
| 4-5 | Phil-BA-08 | WP | Aufbaumodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters | H | 9 |
| 4-5 | Phil-BA-09 | WP | Aufbaumodul Philosophie der Neuzeit | H | 9 |
| 4-5 | Phil-BA-10 | WP | Aufbaumodul Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen | H | 9 |

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; R = Referat/Präsentation.

²Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs Grundlagenmodule sind drei Module zu wählen.

³Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs Aufbaumodule sind zwei Module zu wählen. ⁴Die Aufbaumodule Phil-BA-06, Phil-BA-07, Phil-BA-08 und Phil-BA-09 sind konsekutiv, d.h., es

können nur Aufbaumodule gewählt werden, zu deren Thema bereits das Grundlagenmodul absolviert wurde.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Phil-BA-04 und Phil-BA-05, ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA 01;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 06 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA-02;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 07 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA-03;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 08 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA-04;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 09 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA-05;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PHIL-BA 10 ist der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BA-01 und mindestens zweier weiterer Grundlagenmodule;

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Teilstudiengang verwandte (Teil-)Studiengänge bzw. (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- B.A. Philosophie Hauptfach
- B.Ed. Lehramt Gymnasium - Fach Philosophie/Ethik
- B.Ed. höheres Lehramt an beruflichen Schulen – allgemeinbildendes Zweifach Philosophie/Ethik

- Studiengang Lehramt an Gymnasien mit Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik.

(2) Über weitere zum Teilstudiengang verwandte (Teil)-Studiengänge bzw. (Teil)-Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls Phil-BA-01 berechnet sich zu 50 % aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur zur formalen Logik und zu 50 % aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur zur Einführung in die Philosophie. ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 KRPO bleibt unberührt.

§ 10 Verbesserungsversuche

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 12 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des 15. Fachsemesters erbracht sein; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich diese Frist entsprechend um 1 bzw. 2 Semester. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 13 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: die CP des Moduls PHIL-BA 01 und die CP mindestens eines Moduls aus der Reihe PHIL-BA 02 bis PHIL-BA 05.

E. Fachgesamtnote, Leistungsübersicht

§ 14 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 15 Leistungsübersicht

In die Leistungsübersicht (Transcript of Records) werden neben den in § 36 Abs. 2 KRPO vorgesehenen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die gemäß § 3 Abs. 3 zusätzlich geleisteten CP.

F. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2021.

³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 15.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes Hochschulrechtänderungsgesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.03.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.03.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Verwandte (Teil-)Studiengänge

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Verbesserungsversuche

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 14 Frist für den Studienabschluss

§ 15 Studienberatung

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 16 Bildung der Mastergesamtnote

§ 17 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Philosophie, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens der Gesamtnote „gut“ 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über Latein- oder Griechisch-Kenntnisse auf dem Niveau des Latinums oder Graecums.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Philosophie (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Philosophie. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

| FS | Modul-Nr. | P/WP | Modulbezeichnung | Prüfungsleistung | CP |
|--|--------------|------|---|------------------|----|
| Bereich Theoretische Philosophie | | | | | |
| 1-3 | Phil-MA_01-A | WP | Theoretische Philosophie A | H | 15 |
| 1-3 | Phil-MA_01-B | WP | Theoretische Philosophie B | H | 15 |
| 1-3 | Phil-MA_01-C | WP | Theoretische Philosophie C | H | 15 |
| 1-3 | Phil-MA_01-D | WP | Theoretische Philosophie D | H | 15 |
| Bereich Praktische Philosophie | | | | | |
| 1-3 | Phil-MA_02-A | WP | Praktische Philosophie A | H | 15 |
| 1-3 | Phil-MA_02-B | WP | Praktische Philosophie B | H | 15 |
| 1-3 | Phil-MA_02-C | WP | Praktische Philosophie C | H | 15 |
| 1-3 | Phil-MA_02-D | WP | Praktische Philosophie D | H | 15 |
| Bereich Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters | | | | | |
| 1-3 | Phil-MA_03-A | WP | Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters A | H | 15 |
| 1-3 | Phil-MA_03-B | WP | Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters B | H | 15 |
| 1-3 | Phil-MA_03-C | WP | Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters C | H | 15 |
| 1-3 | Phil-MA_03-D | WP | Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters D | H | 15 |
| Bereich Klassiker und Geschichte neuzeitlicher Philosophie | | | | | |
| 1-3 | Phil-MA_04-A | WP | Klassiker und Geschichte neuzeitlicher Philosophie A | H | 15 |
| 1-3 | Phil-MA_04-B | WP | Klassiker und Geschichte neuzeitlicher Philosophie B | H | 15 |
| 1-3 | Phil-MA_04-C | WP | Klassiker und Geschichte neuzeitlicher Philosophie C | H | 15 |

| | | | | | |
|--|--------------|----|--|-------------------|----|
| 1-3 | Phil-MA_04-D | WP | Klassiker und Geschichte neuzeitlicher Philosophie D | H | 15 |
| Bereich Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen | | | | | |
| 1-3 | Phil-MA_05-A | WP | Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen | H | 15 |
| 1-3 | Phil-MA_05-B | WP | Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen | H | 15 |
| 1-3 | Phil-MA_05-C | WP | Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen | H | 15 |
| 1-3 | Phil-MA_05-D | WP | Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen | H | 15 |
| Bereich Abschlussmodul | | | | | |
| 4 | Phil-MA_06 | P | Masterarbeit (Abschlussmodul) | Masterarbeit + mP | 30 |

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

²Von den Modulen der Wahlpflichtbereiche sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – so viele Module zu wählen, dass dort insgesamt 90 CP erworben werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Die Module innerhalb der Wahlpflichtbereiche (jeweils A-D) bauen aufeinander auf und können daher grundsätzlich nur in der Reihenfolge A, B, C, D studiert werden, wobei die zeitgleiche Belegung innerhalb eines Semesters möglich ist.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- M.Ed. Lehramt Gymnasium – Fach Philosophie/Ethik (HF und EF);
- M.Ed. höheres Lehramt an beruflichen Schulen – allgemeinbildendes Zweifach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien mit Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik.

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 24 CP auf die Masterarbeit und 6 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul (mündliche Abschlussprüfung / Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit). ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 5 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

(5) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 25 gewichtet.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 75 Leistungspunkten aus den Wahlpflichtmodulen.

§ 12 Verbesserungsversuche

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Modulleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 14 Frist für den Studienabschluss

Eine Frist für den Studienabschluss ist derzeit nicht vorgesehen.

§ 15 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: 30 CP.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 16 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 30 % aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 70 % aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

§ 17 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- Auf Wunsch der/des Studierenden ein Studienschwerpunkt (möglich, sofern in einem der Wahlpflichtbereiche alle vier Module (A-D) erfolgreich abgeschlossen wurden).

(2) In die Leistungsübersicht werden neben den in § 36 Abs. 2 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die gemäß § 3 Abs. 3 zusätzlich geleisteten CP.

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2021.

³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2024 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2021 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann

der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 15.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2021 die nachstehenden Änderungen an der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae vom 24.09.2015 (AmtlBekUT 16/2015, S. 632), die zuletzt durch die Satzung vom 19.10.2016 (AmtlBekUT 24/2016, S. 746) geändert worden ist, beschlossen.

Die Zustimmung der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß § 74 Abs. 2 LHG wurde am 10.03.2021 erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.03.2021 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 6 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Am Magister-Studiengang sind folgende Fächer beteiligt:

1. In der Fächergruppe Biblische Theologie:
 - Exegese des Alten Testaments,
 - Exegese des Neuen Testaments;
2. in der Fächergruppe Historische Theologie:
 - Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Christliche Archäologie,
 - Mittlere und Neuere Kirchengeschichte,
3. in der Fächergruppe Philosophie und Fundamentaltheologie:
 - Philosophie unter der besonderen Berücksichtigung der philosophischen Grundfragen der Theologie,
 - Fundamentaltheologie;
4. in der Fächergruppe Systematische Theologie:
 - a. Teilgruppe Dogmatik:
 - Dogmatik,
 - Dogmatische Theologie, Dogmengeschichte und Ökumenische Theologie;
 - b. Teilgruppe Theologische Ethik:
 - Moralthologie,
 - Theologische Sozialethik;
5. in der Fächergruppe Praktische Theologie:
 - a. Teilgruppe Religionspädagogik / Liturgie
 - Liturgiewissenschaft,
 - Religionspädagogik, Kerygmata und Kirchliche Erwachsenenbildung;
 - b. Teilgruppe Praktische Theologie / Kirchenrecht
 - Praktische Theologie,
 - Kirchenrecht.“

2. § 8 Abs. 2 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„

| Modulnummer | Modultitel | CP |
|---------------------------|--|------------|
| Orientierungsphase | | 60 |
| MOP 1 | Einführung Biblische Theologie | 12 |
| MOP 2 | Einführung Historische Theologie | 12 |
| MOP 3 | Einführung Systematische Theologie | 12 |
| MOP 4 | Einführung Philosophie / Fundamentaltheologie | 12 |
| MOP 5 | Einführung Praktische Theologie | 12 |
| Grundlagenphase | | 120 |
| MGP 1 | Schöpfungstheologie / Anthropologie | 12 |
| MGP 2 | Gotteslehre | 15 |
| MGP 3 | Christologie | 13 |
| MGP 4 | Kirchengeschichte / Ekklesiologie | 13 |
| MGP 5 | Sakramente und Verkündigung als Vollzüge des Glaubens | 14 |
| MGP 6 | Christliches Handeln in Verantwortung vor sich und anderen | 13 |
| MGP 7 | Christliches Handeln in Kultur und Gesellschaft | 15 |
| MGP 8 | Christentum – Israel / Judentum – Weltreligionen | 13 |
| MGP 9 | Berufsorientierung / Schlüsselqualifikationen 1 | 12 |
| Vertiefungsphase | | 120 |
| MVP 1 | Vertiefung 1: Exegese | 11 |
| MVP 2 | Vertiefung 2: Kirchengeschichte | 12 |
| MVP 3 | Vertiefung 3: Systematische Theologie | 15 |
| MVP 4 | Vertiefung 4: Fundamentaltheologie / Philosophie | 13 |
| MVP 5 | Vertiefung 5: Religionspädagogik / Liturgie | 12 |
| MVP 6 | Vertiefung 6: Praktische Theologie / Kirchenrecht | 12 |
| MVP 7 | Berufsorientierung /Schlüsselqualifikationen II | 9 |
| MVP 8 | Schlussprüfung | 6 |
| MVP 9 | Magisterarbeit | 30 |

“

3. § 8 Abs. 5 Sätze 4 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

„⁴Die oder der Modulverantwortliche sorgt für die Koordination der Lehrveranstaltungen des Moduls. ⁵Sie oder er ist Ansprechperson für die Studierenden und Lehrenden in allen die Lehre des Moduls betreffenden Fragen. ⁶Gleichzeitig ist sie oder er Ansprechperson für die Studien- dekanin oder den Studiendekan und den Prüfungsausschuss.“

4. § 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Beschlüsse hinsichtlich der Lehrveranstaltungen und deren Evaluation sowie gegebenenfalls der Kombinationen von jeweils zwei Prüfenden, die nach § 12a Abs. 2 Satz 4 bzw. § 12b Abs. 3 Satz 2 beim Prüfungsausschuss beantragt werden, fassen die Dozentinnen und Dozenten auf den Modulkonferenzen einstimmig. ²Die Beschlüsse gelten mindestens bis zu Beginn der nächsten Modulperiode. ³Die Modulverantwortlichen veröffentlichen die Beschlüsse, insbesondere die beschlossenen Modalitäten der Modulprüfungen (Stoffpläne und gegebenenfalls Kombinationen von jeweils zwei Prüfenden nach § 12a Abs. 2 Satz 4 bzw. § 12b Abs. 3 Satz 2), rechtzeitig vor, spätestens aber mit Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls. ⁴Kommt eine Modulkonferenz zu keinem einstimmigen Beschluss, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Modulverantwortlichen.“

5. In **§ 12** wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) ¹Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem der Lehrenden des Moduls abgenommen, die bzw. der auf Vorschlag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin vom Prüfungsausschuss zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt wird. ²Der Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers erfolgt bei der Anmeldung zur Prüfung. ³Weist der Prüfungsausschuss nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfungsanmeldung eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer zu, gilt die vorgeschlagene Prüferin bzw. der vorgeschlagene Prüfer als bestellt. ⁴Die Prüfung erfolgt schwerpunktmäßig im Fach der Prüferin bzw. des Prüfers. ⁵Über das Schwerpunktfach hinaus werden allgemeine Grundlagen und fachübergreifende Bezüge des Moduls abgeprüft. ⁶Maßgeblich ist hierfür der Stoffplan des Moduls. ⁷Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus wichtigem Grunde an der Abnahme der Prüfung gehindert, bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät, in der Regel aus den Lehrenden des Moduls, ersatzweise als Prüferin bzw. als Prüfer. ⁸Das Schwerpunktfach der Prüfung bleibt davon unberührt.“

6. In **§ 12a** wird:

- a. in **Abs. 1 Satz 6** das Wort „Modulkonferenzen“ ersetzt durch das Wort „Prüfenden“, und
- b. **Abs. 2** wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. ²Studierende dürfen nicht zu Gruppenprüfungen verpflichtet werden. ³Zu Prüferinnen oder Prüfern werden Lehrende bestellt, die an der Lehre in dem jeweiligen Modul beteiligt sind. ⁴Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät. ⁵Mündliche Prüfungen können von zwei Lehrenden gemeinsam abgenommen werden, sofern die Modalitäten der Modulprüfungen (siehe § 8 Abs. 6) auf Antrag der Modulkonferenz und auf Beschluss des Prüfungsausschusses für das betreffende Modul feste Kombinationen von jeweils zwei Prüfenden vorsehen. ⁶Die Bestimmungen von § 12 Abs. 3 gelten entsprechend. ⁷Die Studierenden sind über ihre Prüferinnen/Prüfer spätestens eine Woche vor der Prüfung zu informieren.“

7. In **§ 12b** wird:

- a. in **Abs. 1 Satz 3** das Wort „Modulkonferenzen“ ersetzt durch das Wort „Prüfenden“, und
- b. **Abs. 3** wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Für die Korrektur von Klausuren bestellt der Prüfungsausschuss die an einem Modul jeweils beteiligten Lehrenden zu Prüfenden. ²Zwei am Modul beteiligte Lehrende können mit einer gemeinsamen Korrektur beauftragt werden (Mehr-Augen-Prinzip), sofern die Modalitäten der Modulprüfungen (siehe § 8 Abs. 6) auf Antrag der Modulkonferenz und auf Beschluss des Prüfungsausschusses für das betreffende Modul feste Kombinationen von jeweils zwei Prüfenden vorsehen. ³Die Bestimmungen von § 12 Abs. 3 gelten entsprechend. ⁴Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss andere prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät.“

8. In **§ 12c** wird:

- a. **Abs. 3 Satz 3** wie folgt neu gefasst:

„³Neben der Betreuerin oder dem Betreuer kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer aus einem anderen am Modul beteiligten Fach bestellt werden, der oder die die Hausarbeit nach dem Vier-Augen-Prinzip gemäß § 16 Absatz 4 bewertet.“

- b. **Abs. 3 Satz 5** gestrichen, und
- c. **Abs. 4 Satz 5** gestrichen.

9. **§ 12d Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zur Bewertung von Werkstücken und Portfolios können zwei Prüfende aus den an einem Modul beteiligten Fächern nach dem Vier-Augen-Prinzip vorgesehen werden.“

10. In **§ 13 Abs. 1**:

a. wird **Satz 2 Ziffer 2** wie folgt neu gefasst:

„2. zwei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,“

b. werden in **Satz 4** die Worte „Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren“ ersetzt durch Worte „Mitglieder nach Satz 2 Ziffer 2“.

11. In **§ 14 Abs. 5 Satz 2** wird die Parenthese („– nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen –“) gestrichen.

12. In **§ 16**

a. wird **Abs. 2 Satz 3** gestrichen, und

b. werden in **Abs. 6** die Worte „Die Gesamtnoten für die Magister-Prüfung“ ersetzt durch die Worte „Nach Abs. 2 berechnete Noten“.

13. In **§ 32**

a. wird in **Abs. 3 Satz 3** nach den Worten „zurückgegeben werden“ folgender zweiter Halbsatz angefügt: „; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung mit Ausgabe des neuen Themas erneut zu laufen“

b. wird **Abs. 5 Satz 3** wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die diese oder dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängert werden.“

14. In **§ 34**:

a. wird in **Abs. 1 Ziffer 2** das Kürzel „MVP 5“ ersetzt durch das Kürzel „MVP 6“,

b. wird in **Abs. 2** das Kürzel „MVP 5“ ersetzt durch das Kürzel „MVP 6“,

c. wird **Abs. 4** gestrichen,

d. werden im bisherigen **Abs. 5 Satz 2** die Worte „sowie die Fachnoten“ gestrichen,

e. werden die bisherigen **Abs. 5 und 6** neu zu den Abs. 4 bzw. 5.

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

³Studierende, die ihr Magisterstudium im Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.11.2021 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt,

den Magisterstudiengang bis zum 31.03.2031 nach den bislang geltenden Regelungen abzuschließen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet; insbesondere wird der Abschluss eines Studienabschnitts (Orientierungsphase, Grundlagenphase) vollumfänglich angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 24.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

BEKANNTMACHUNGEN DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT

Erste Satzung zur Änderung des Anhangs der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen

Auf Grund von § 65a Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes Hochschulrechtänderungsgesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), und § 35 Absatz 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 5. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2013, S. 731), berichtigt durch die Satzung vom 7. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2013, S. 949), hat der Studierenderrat der Universität Tübingen am 01.02.2021 die Neufassung der Anlage 1 zur Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität hat die Änderung am 17.02.2021 genehmigt.

Die Vorsitzenden der VS haben am 26.03.2021 ihre Zustimmung erteilt.

Anlage 1 zur Organisationssatzung: Fachschaftsbezirke und zugeordnete Studiengänge

Die genannten Studiengänge können verschiedene Abschlüsse umfassen (Bachelor/Master/ Staatsexamen/Erweiterungsprüfung/...)

1 Evangelisch-Theologische Fakultät

| | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| (1) Evangelische Theologie | Evangelische Theologie Judaistik |
|----------------------------|-------------------------------------|

2 Katholisch-Theologische Fakultät

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| (2) Katholische Theologie | Katholische Theologie |
|---------------------------|-----------------------|

3 Juristische Fakultät

| | |
|----------|--|
| (3) Jura | Rechtswissenschaft / Jura Aufbaustudiengang LL.M. |
|----------|--|

4 Medizinische Fakultät

| | |
|--------------------------|--|
| (4) Hebammenwissenschaft | Hebammenwissenschaft Bachelor HF |
| (5) Humanmedizin | Experimentelle Medizin Medizin – Kliniker Medizin – Vorkliniker Neuronale Informationsverarbeitung Neuro- und Verhaltenswissenschaften Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften |
| (6) Medizintechnik | Medizintechnik |
| (7) Molekulare Medizin | Molekulare Medizin |
| (8) Pflege | Pflege Bachelor HF |
| (9) Zahnmedizin | Zahnmedizin |

5 Philosophische Fakultät

| | |
|---|--|
| (10) Allgemeine Sprachwissenschaft/Computerlinguistik | Allgemeine Sprachwissenschaft Computerlinguistik Vergleichende Sprachwissenschaft |
| (11) Brechtbauplenum | Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft Ältere deutsche Sprache und Literatur American Studies Amerikanistik Anglistik/Amerikanistik British Studies Deutsch Deutsch als Zweitsprache Deutsche Literatur Deutsche Literaturgeschichte Englisch Englische Sprache und Literatur des Mittelalters English Linguistics English Literatures and Cultures Französisch Germanistik Germanistik am Deutschen Seminar Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie Interdisciplinary American Studies mit Mobilitätsfenster Interdisciplinary American Studies ohne Mobilitätsfenster Interkulturelle Deutsch-Französische Studien Internationale Literaturen Italienisch Linguistik des Deutschen Linguistik des Englischen Literatur- und Kulturtheorie Neuere deutsche Literatur Neuere Englische Literatur Nordische Philologie Ostslavische Philologie Portugiesisch Romanische Literaturwissenschaft Romanische Philologie I Romanische Philologie II Romanische Sprachwissenschaft Russisch Schwedisch Skandinavistik Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft Slavische Sprachwissenschaft |

| | |
|-----------------------------|---|
| | Slavistik Spanisch Südslavische Philologie |
| (12) Ethnologie | Ethnologie Ethnologie/Social and Cultural Anthropology Indologie Indologie/South Asian Studies Modernes Indien Religionswissenschaft |
| (13) Geschichte | Geschichte Geschichtswissenschaft Geschichtswissenschaft/Alte Geschichte Geschichtswissenschaft/Historische Hilfswissenschaft Geschichtswissenschaft/Mittelalterliche Geschichte Geschichtswissenschaft/Neuere und Neueste Geschichte Historische Hilfswissenschaften Integrierter deutsch-französischer Masterstudiengang Geschichte Mittelalterliche Geschichte Neuere Geschichte Neuere und neueste Geschichte Vormoderne |
| (14) IANES | Ägyptologie Altorientalische Philologie Kulturen des Alten Orient Vorderasiatische Archäologie Vorderasiatische Archäologie und Palästina- Archäologie |
| (15) Japanologie | Japanologie Sprache und Kultur Japans |
| (16) Klassische Archäologie | Griechisch-Römische Archäologie Klassische Archäologie |
| (17) Klassische Philologie | Griechisch Griechische Philologie Latein Lateinische Philologie |
| (18) Koreanistik | Koreanistik |
| (19) Kunstgeschichte | Kunstgeschichte |
| (20) Medienwissenschaft | Medienwissenschaft Medienwissenschaft/Medienpraxis |
| (21) Musikwissenschaft | Musikwissenschaft |
| (22) Orientfachschaft | Arabisch Iranistik Islamwissenschaft |

| | |
|-----------------------------|--|
| | Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens Sprache und Kultur des christlichen Orients Türkisch |
| (23) Philosophie | Philosophie Philosophie und Ethik |
| (24) Rhetorik | Allgemeine Rhetorik |
| (25) Sinologie | Chinesisch Politik und Gesellschaft Ostasiens Sinologie Sinologie / Chinese Studies Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt |
| (26) Ur- und Frühgeschichte | Archäologie des Mittelalters Ur- und Frühgeschichte Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters Vor- und Frühgeschichte Naturwissenschaftliche Archäologie (Fak. 7) Paläoanthropologie (Fak. 7) |

6 Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

| | |
|--|--|
| (27) Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie | Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie |
| (28) Empirische Kulturwissenschaft | Empirische Kulturwissenschaft |
| (29) Pädagogik | Erwachsenenbildung / Weiterbildung Erziehungswissenschaft Erziehungswissenschaften Teilzeit Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft Teilzeit Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit Pädagogik Aufbaustudium Pädagogik Aufbaustudium Teilzeit Schulforschung und Schulentwicklung Schulforschung und Schulentwicklung Teilzeit Sonderpädagogik Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemeinbildendes Fach |
| (30) Politik | Demokratie und Regieren in Europa Friedensforschung und Internationale Politik Politikwissenschaft Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft Vergleichende Politikforschung |
| (31) Soziologie | Soziologie |

| | |
|--------------------------------|---|
| (32) Sportwissenschaft | Gesundheitsförderung Sport Sportmanagement Sportpublizistik Sportwissenschaft Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement |
| (33) Wirtschaftswissenschaften | Accounting and Finance Betriebswirtschaftslehre Economics and Business Administration Economics and Finance European Economics European Management General Management International Business Administration International Economics International Economics and Finance International Economics and Worldwide Studies Internationale Volkswirtschaftslehre Managerial Economics Quantitative Economics Volkswirtschaftslehre Wirtschaftswissenschaft |

7 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

| | |
|-----------------------------|---|
| (34) Biochemie | Biochemie Biochemistry |
| (35) Biologie | Biologie |
| (36) Chemie | Chemie |
| (37) Geographie | Geographie Humangeographie / Global Studies Physische Geographie / Landscape System Sciences |
| (38) Geoökologie | Applied Environmental Geoscience Geoökologie Geoökologie / Ökosystemmanagement |
| (39) Geowissenschaften | Geowissenschaften Umweltnaturwissenschaften |
| (40) Informatik | Bioinformatik Informatik Medieninformatik Medizininformatik |
| (41) Kognitionswissenschaft | Kognitionswissenschaft |
| (42) Mathematik | Mathematik |
| (43) Nanoscience | Nano-Science |

| | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| (44) Naturwissenschaft und Technik | Naturwissenschaft und Technik |
| (45) Pharmazie | Pharmazie |
| (46) Physik | Astronomie Physik |
| (47) Psychologie | Psychologie Schulpsychologie |

Zentrum für Islamische Theologie

| | |
|---------------------------|----------------------|
| (48) Islamische Theologie | Islamische Theologie |
|---------------------------|----------------------|

Tübingen, den 26.03.2021

Johanna Grün (Vorsitzende)

Jacob Bühler (Vorsitzender)